

ANFRAGE von Adrian Bergmann (SVP, Meilen)

betreffend Die Anwendung des USG und der LSV (Lärmschutz) bringen Rechtsunsicherheit und sprengen den finanziellen Rahmen aller Beteiligten

Das USG und die LSV regeln die Sanierung von Lärmquellen. Dies hat zur Folge, dass eine (rechtsgleiche) Umsetzung dieser Gesetze und Verordnungen immense finanzielle Auswirkungen zur Folge hätte. Wir können uns die Umsetzung aller Massnahmen schlicht nicht leisten.

Gemäss Art. 13 LSV ordnet die Vollzugsbehörde bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen müssen soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nur in noch nicht erschlossenen Bauzonen überschritten sind (§ 13 Abs. 4 LSV).

Die Lärmgrenzwerte betragen:

- Planungswerte am Tag = 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht
- Immissionsgrenzwert am Tag = 60 dB und 50 dB in der Nacht

Der Kanton ist also nur verpflichtet, die Kosten z.B. für eine Lärmschutzwand bis zum Erreichen bzw. der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu übernehmen.

Darüber hinaus sieht weder das Umweltschutzgesetz noch die Lärmschutzverordnung eine Sanierungspflicht vor.

Auch die Grundeigentümer können - mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage - nicht zur Übernahme der Kosten, welche die zur Einhaltung der Planungswerte erforderlichen Massnahmen verursachen, verpflichtet werden.

Sind in noch nicht erschlossenen Bauzonen für Wohngebiete oder Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, die Planungswerte überschritten, so müssen mit planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen im überwiegenden Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden (Art. 24 Abs. 2 USG), ansonsten sind sie einer weniger empfindlichen Nutzungsart zuzuführen. Gemäss Art. 30 LSV dürfen noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder mit Massnahmen eingehalten werden können.

Wird nun in noch nicht erschlossenen Bauzonen ein Quartierplanverfahren durchgeführt, ist rechtlich nicht klar, wer die entsprechenden Kosten zur Einhaltung der Grenzwerte übernehmen muss.

In der LSV Art.13 ist wohl der Passus enthalten, dass eine Sanierung wirtschaftlich traabar sein muss. Trotzdem werden im Kanton Zürich flächendeckende Sanierungen ohne Berücksichtigung dieser Bedingung ausgelöst. In Anbetracht des Zustandes der öffentlichen Finanzen ist es unbegreiflich, dass der Regierungsrat hier nicht mehr Zurückhaltung übt und sein Ermessen zu Gunsten «wirtschaftlich tragbarer» Lösungen nicht in grösserem Umfang wahrnimmt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Überlegungen um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat einen Vorschlag zur Änderung der Vorschriften zur Lärmsanierung vorzulegen, der folgende Überlegungen beinhaltet?

- Einerseits hätte eine (rechtsgleiche) Umsetzung der Gesetze und Verordnungen immense finanzielle Auswirkungen. Wir können uns die Umsetzung aller Massnahmen schlicht nicht leisten.
 - Andererseits existiert eine unbefriedigende Rechtsunsicherheit, denn mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage können die Grundeigentümer nicht zur Übernahme der Kosten, welche die zur Einhaltung der Planungswerte erforderlichen Massnahmen verursachen, verpflichtet werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. im Quartierplanverfahren eine Erschliessung verunmöglicht werden kann.
 - Stopp der exorbitant teuren flächendeckenden Umsetzung baulicher Massnahmen durch die Verwaltung, Sanierung nur auf Verlangen anstelle einer vorausseilenden Erfüllung.
 - D.h. die flächendeckenden baulichen Massnahmen entlang der Staatsstrassen dürfen nur umgesetzt werden, wenn z.B. alle Anwohner dies explizit verlangen und sich auch massgeblich finanziell daran beteiligen.
 - Es sollen keine Luxuslösungen angestrebt werden.
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene die Gesetzgebung dahingehend geändert wird, dass flächendeckende, finanziell nicht tragbare bauliche Massnahmen gestoppt werden können?

Adrian Bergmann